# STADT TETTNANG Bodenseekreis

## Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für das städt. Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Hort an der Schule

vom 12.06.2001 in der Fassung der Änderung vom 19.08.2020.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt als Schulträger bietet eine Kinderbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und als Hort an der Schule als öffentliche Einrichtungen an. Dies jeweils bei einer Mindestbelegung von 7 Kindern und als freiwillige Aufgabe der Stadt d.h. es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benützung dieser Betreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Betreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit (ausgenommen für den Monat August) und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch dieser städt. Betreuungseinrichtung anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich für die Gebührenschuldner für jedes Kind, das die Betreuungseinrichtung besucht, nach der Zahl der Kinder in der Familie des Gebührenschuldners.

(2) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die **Verlässliche Grundschule** betragen monatlich:

		1. Stufe ab	2. Stufe ab	
	_	01.09.2005	01.09.2006	
a)	für jedes Kind in einer Familie, das diese Betreu- ungseinrichtung an 3-5 Tagen in Anspruch nimmt			
	aa) bei 1 Kind in der Familie	45,00	48,00	
	ab) bei 2 und mehr Kindern in der Familie	32,00	34,00	
b)	für jedes Kind in einer Familie, das diese Betreu- ungseinrichtung an 1-2 Tagen in Anspruch nimmt			
	ba) bei 1 Kind in der Familie	22,50	24,00	
	bb) bei 2 und mehr Kindern in der Familie	16,00	17,00	

- (3) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für das Betreuungsangebot an der Schillerschule/Uhlandschule und an der Grundschule Manzenberg werden laut Anlage 1 und 2 der Satzung festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den Hort an der Schule betragen monatlich:

		1. Stufe ab 01.09.2005	2. Stufe ab 01.09.2006
a)	für jedes Kind in einer Familie, das diese Betreu- ungseinrichtung an 3-5 Tagen in Anspruch nimmt aa) bei 1 Kind in der Familie ab) bei 2 und mehr Kindern in der Familie	80,00 56,00	88,00 62,00
b)	für jedes Kind in einer Familie, das diese Betreu- ungseinrichtung an 1-2 Tagen in Anspruch nimmt ba) bei 1 Kind in der Familie bb) bei 2 und mehr Kindern in der Familie	40,00 28,00	44,00 31,00

- (5) Der Ferienmonat August ist jeweils gebührenfrei.
- (6) Als Preis für das **Mittagessen** wird (pro Portion) ein Betrag von EUR 3,20 erhoben –dies allerdings vorbehaltlich einer evtl. Preiserhöhung durch die Anlieferfirma.
- (7) Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren nach Buchst. a) bzw. b) werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Stichtag für die erstmalige Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl der Kinder des Gebührenschuldners jeweils zum Beginn des Schuljahres.
  Bei Veränderung während des Schuljahres durch Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der darauffolgende Monat; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Schuljahr ergeben.
- (8) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von weniger als 1 Monat) ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z. B. Krankheit, Abwesenheit) ist die volle Gebühr weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll. Eine Ermäßigung der Gebühr während der übrigen Ferien erfolgt nicht.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Mit dem Einzug der Gebühr ist das Schulsekretariat betraut.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Tettnang, 12. Juni 2001

Harald Meichle, Bürgermeister

## Zusatz:

- Die Satzungsänderungen in § 1, § 2 und § 3 treten ab 01.09.2002 in Kraft.
- Die Satzungsänderung in § 3 tritt ab 01.09.2002 in Kraft.
- Die Satzungsänderung in § 3 tritt ab 01.09.2003 in Kraft.
- Die Satzungsänderung in § 3 tritt ab 01.09.2005 in Kraft.
- Die Satzungsänderung in § 3 tritt ab 01.09.2017 in Kraft.
- Die Satzungsänderung in § 3 tritt ab 01.09.2020 in Kraft.

## Gebührensatzung für die Betreuung an der Schillerschule/Uhlandschule

## Gebühren/Monat:

## Familien mit einem Kind

	1 Tag/	2 Tage/	3 Tage/	4 Tage/	5 Tage/
	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche
Frühbetreuung	10€	15€	20 €	22 €	24€
nach Schulende (bis 13 Uhr)*	10€	15€	20 €	22€	24€
nach Schulende (bis 14 Uhr) *	15€	20 €	25 €	30 €	35 €
Frühbetreuung und bis 13 Uhr	20 €	30 €	40 €	44 €	48 €
Frühbetreuung und bis 14 Uhr	25€	35 €	45 €	52€	59 €

<sup>\*</sup> zzgl. Mittagessen abhängig von den Preisen des Anbieter

## Familien mit zwei oder mehr Kindern in der Familie

	1 Tag/	2 Tage/	3 Tage/	4 Tage/	5 Tage/
	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche
Frühbetreuung	7€	11€	14€	15€	17€
nach Schulende (bis 13 Uhr)*	7€	11€	14€	15€	17€
nach Schulende (bis 14 Uhr) *	11€	14€	18€	21 €	25 €
Frühbetreuung und bis 13 Uhr	14€	22€	28 €	30 €	34 €
Frühbetreuung und bis 14 Uhr	18€	25 €	32 €	36 €	42 €

<sup>\*</sup> zzgl. Mittagessen abhängig von den Preisen des Anbieters

## Gebühren für die Betreuung an der Grundschule Manzenberg

Gebühren/Monat:

## Familien mit einem Kind

	1 Tag/ Woche	2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche
Betreuung ab 7 Uhr	10€	15€	20 €	22 €	24€
Betreuung von 11.55 Uhr bis 13:30 Uhr	12,50 €	17,50 €	22,50 €	26 €	29,50 €
Betreuung ab 15.15 Uhr	10€	15€	20 €	22 €	24 €

zzgl. Mittagessen abhängig von den Preisen des Anbieters

## Familien mit zwei oder mehr Kindern in der Familie

	1 Tag/	2 Tage/	3 Tage/	4 Tage/	5 Tage/
	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche
Betreuung ab 7 Uhr	7€	11€	14€	15€	17€
Betreuung von 11.55 Uhr bis 13:30 Uhr	9€	12,50 €	16€	18€	21€
Betreuung ab 15.15 Uhr	7€	11€	14€	15€	17€

zzgl. Mittagessen abhängig von den Preisen des Anbieters